

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 6, 11, 13, 15, 17, 20 und 44 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Schussenried am 26.09.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Friedhofsatzung

Die Friedhofsatzung in der Fassung vom 27.09.2018, zuletzt geändert am 15.04.2021, veröffentlicht auf der städtischen Homepage am 20.04.2021 und im Mitteilungsblatt „Schussenboten“ am 23.04.2021, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 30 wird folgender § 31 eingefügt:

§ 31 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2

Änderung der Satzung für die Benutzung der Stadthalle Bad Schussenried

Die Satzung für die Benutzung der Stadthalle Bad Schussenried in der Fassung vom 18.09.2008, veröffentlicht im Mitteilungsblatt „Schussenboten“ am 26.09.2008, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

§ 13 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 3

Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser – Wasserversorgungssatzung

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser in der Fassung vom 22.09.2016, zuletzt geändert am 28.05.2020 und veröffentlicht im Mitteilungsblatt „Schussenboten“ am 12.06.2020, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 49 wird folgender § 50 eingefügt:

§ 50 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Fassung vom 23.10.2014, zuletzt geändert am 26.09.2019 und veröffentlicht im Mitteilungsblatt „Schussenboten“ am 11.10.2019, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 15 wird folgender § 16 eingefügt:

§ 16 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 5

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 28.04.2022, veröffentlicht auf der städtischen Homepage am 01.06.2022 und im Mitteilungsblatt „Schussenboten“ am 02.07.2022, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

§ 5 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 6

Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer – Hundesteuersatzung

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fassung vom 05.07.2001, zuletzt geändert am 13.03.2008 und veröffentlicht im Mitteilungsblatt „Schussenboten“ am 11.04.2008, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

§ 12 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 7

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer – Vergnügungssteuersatzung

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Fassung vom 13.12.2012, veröffentlicht im Mitteilungsblatt „Schussenboten“ am 21.12.2012, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

§ 12 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 8

Änderung der Satzung über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs – Fremdenverkehrsbeitragsatzung – FVBS

Die Satzung über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs – Fremdenverkehrsbeitragsatzung – FVBS in der Fassung vom 17.12.1998, zuletzt geändert am 21.02.2002 und veröffentlicht im Mitteilungsblatt „Schussenboten“ am 15.03.2002 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

§ 10 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den

Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 9

Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Fassung vom 22.07.2021, veröffentlicht im Mitteilungsblatt „Schussenboten“ am 30.07.2021 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

§ 8 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 10

Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen – Erschließungsbeitragssatzung

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Fassung vom 19.01.2006, veröffentlicht im Mitteilungsblatt „Schussenboten“ am 27.01.2006, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 26 wird folgender § 27 eingefügt:

§ 27 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 11

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung – Abwassersatzung –AbwS

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Fassung vom 22.09.2016, veröffentlicht im Mitteilungsblatt „Schussenboten“ am 02.07.2021, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 48 wird folgender § 49 eingefügt:

§ 49 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 12

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Fassung vom 18.11.2021, veröffentlicht auf der städtischen Homepage am 23.11.2021 und im Mitteilungsblatt „Schussenboten“ am 26.11.2021, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

§ 8 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.12.2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Bad Schussenried, den 27.09.2022

gez. Achim Deinet
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf der Homepage der Stadt Bad Schussenried bereitgestellt am 27.09.2022